

**27/AB XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 29.12.2006**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

GZ. BMF-310205/0094-I/4/2006

Frau Präsidentin  
des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament  
1017 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5/J vom 30. Oktober 2006 der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Kolleginnen und Kollegen betreffend Ihre Verwaltungskosten, beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Neben der Zielsetzung einer Entlastung von Unternehmen und Haushalten aus Konjunkturüberlegungen wird am Beispiel der Erbschaftssteuer sichtbar, dass es bei einer ganzheitlichen Budgetrestrukturierungs-Strategie auch gilt, in der Verwaltung bestehende Einsparungspotenziale zu erkennen und zu Gunsten der SteuerzahlerInnen zu realisieren. Derzeit wird das 80 unterschiedliche Steuersätze umfassende System auf mehr als 86.000 Fälle der Erbschafts- und Schenkungssteuer angewandt, wobei dem ein Aufkommen von rund € 150 Mio. gegenübersteht. Zum hohen Verwaltungsaufwand, welchen nicht nur mehr als 300 Bedienstete meines Ressorts, sondern auch Notariatsstellen und RechtsanwältInnen zu tragen haben, kommt noch hinzu, dass die bestehende Systematik als ungerechtes und kompliziertes System empfunden wird. Immerhin ist das zu

versteuernde Vermögen bereits von den Schenkenden beziehungsweise von den Erblässern versteuert worden.

In Summe bedeutet die Erbschaftssteuer daher eine Belastung für die Verwaltung, für die Eigenheimübergabe und für die Betriebsnachfolge, welche durch die Aufkommenshöhe nicht mehr zu rechtfertigen ist. Eine Abschaffung hingegen bedeutet, dass die ÖsterreicherInnen ihr oftmals über Jahrzehnte erwirtschaftetes Eigenheim ohne weitere Belastungen an die Kinder übergeben können, dass die für die heimische Wirtschaft und den Arbeitsmarkt so bedeutsamen klein- und mittelständischen Familienbetriebe Erleichterungen in der Übergabe erfahren und zugleich eine Maßnahme zur Steigerung der Verwaltungseffizienz gesetzt wird.

Nun zu den konkreten Fragen:

Zu 1. und 2.:

Da in funktioneller Hinsicht auch NotarInnen und RechtsanwältInnen (eingeschränkt auf Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen) an der Abgabenerhebung mitwirken, sind bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes wohl nicht nur die MitarbeiterInnen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Finanzverwaltung zu berücksichtigen.

Neben den 301 MitarbeiterInnen beziehungsweise 274 Vollbeschäftigungsäquivalenten in der Finanzverwaltung, die in diesem Bereich österreichweit zum Einsatz kommen, sind daher auch die mit der Materie befassten 478 Notariatsamtsstellen und die 538 RechtsanwältInnen mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Zahlen bei Notariaten und RechtsanwältInnen haben meine ExpertInnen der Homepage der jeweiligen Interessenvertretung (Notariatskammer und Rechtsanwaltskammer) entnommen. Bei den Notariatsamtsstellen wurde dabei pro Notariat lediglich ein Mitarbeiter beziehungsweise eine Mitarbeiterin zu Vollbeschäftigungsäquivalenten angenommen. Bei den RechtsanwältInnen wurde die Abfrage auf Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen eingeschränkt. Damit dürfte durch diese Einschränkung ebenfalls

ein eher unterer Wert angenommen worden sein. Eine konkrete Kostenbewertung ist angesichts des nicht vorhandenen Datenmaterials im Bundesministerium für Finanzen allerdings nicht möglich.

Zu den MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung ist anzumerken, dass die derzeit 301 MitarbeiterInnen im Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien sowie in den sechs Gebührenabteilungen in den Bundesländern tätig sind. Im Hinblick darauf, dass die Finanzämter in Teams organisiert sind und diese Teams umfassend für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe zuständig sind, kann eine konkrete Aufteilung der Kosten auf die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer derzeit nicht erfolgen.

### Zu 3.:

Wie meine ExpertInnen mir versichern, kann nicht ausgewertet werden, wie hoch der Anteil einer Vermögensart an der Abgabe ist. Es wird daher in der Folge die Bemessungsgrundlage bekannt gegeben:

<b>Bezeichnung der AKTIVA</b>	<b>Bemessungsgrundlage in Euro</b>
Einheitswert des land- u. forstwirtschaftlichen Vermögens	30.881.036
Einheitswert der übrigen Grundstücke	792.828.687
Geld	34.939.879
Lebensversicherung, Sterbegeld	49.249.480
Guthaben bei Banken	591.892.781
Guthaben bei Arbeitgeber	6.082.210
Guthaben bei Finanzamt	5.637.079
Darlehensforderungen	2.416.777
Sonstige Forderungen	44.439.627
Wertpapiere ErbStfrei	253.900.467
Wertpapiere ErbStpflichtig	7.585.928
Wertpapiere KESTfrei, ErbStfrei	1.137.230
Aktien	1.848.016
Ausländisches Vermögen	16.861.876
Hausrat einschließl. Wäsche	7.501.161

§ 15a ErbStG.	14.357.960
Abfindung aus Verträgen	1.972.615
Andere bewegliche Gegenstände (Schmuck, PKW)	49.374.383
Wohnungsrecht u.a.	18.970.963
Verlags-, Patent-, Urheberrechte	135.150
Betriebsvermögen - Einzelfirma	17.186.780
Betriebsvermögen - Anteil an Personengesellschaft	26.188.474
Betriebsvermögen - Anteil an Kapitalgesellschaft	31.266.767
Bezugsberechtigte Versicherung	133.179.242
Pflichtteil	49.622.738

<b>Bezeichnung der PASSIVA</b>	<b>Bemessungsgrundlage in Euro</b>
Bestattung	116.666.557
Grabdenkmal	17.299.534
Grabpflege	253.749
Sonstige Kosten	79.721.018
Nachlassregelung	61.089.200
Rechtsstreit	529.651
Begünstigung gemäß § 21 ErbStG.	215.512
Verbindlichkeiten Banken	113.279.381
Verbindlichkeiten Finanzamt	6.113.125
Verbindlichkeiten Darlehen	82.003.557
Sonstige Verbindlichkeiten	105.242.558
Verbindlichkeiten betrieblich	26.136.113
Legat	45.215.030
Pflichtteilsanspruch	64.188.079
Abfindung gemäß § 2 Abs. 2 Z. 4 ErbStG.	2.662.397
<b>vorgeschriebene Erbschaftssteuer</b>	<b>93.701.473</b>

<b>Bezeichnung</b>	<b>Bemessungsgrundlage in Euro</b>
Einheitswert des land- u. forstwirtschaftlichen Vermögens	15.912.627
Einheitswert der übrigen Grundstücke	205.428.489
Geld	168.023.419
Sonstiges Vermögen	32.037.025
Betriebsvermögen - Einzelfirma	9.600.486
Betriebsvermögen - Anteil an Personengesellschaft	30.394.160
Betriebsvermögen - Anteil an Kapitalgesellschaft	568.160.424
§ 15a ErbStG.	50.094.509

Frei gem. § 17 SchStG.	11.384
Ausländisches Vermögen	11.967.342
Hausrat einschließl. Wäsche	44.466
Andere bewegl. Gegenstände (z.B. Schmuck, PKW)	407.647
Wohnungsrecht u.a.	31.370.628
Abfindung aus Verträgen	3.416.235
Betrag zu 'Frei gem. diverser §§'	30.372.396
<b>vorgeschriebene Schenkungssteuer</b>	<b>62.347.629</b>

Zu 4.:

Die 2005 veranlagten Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle teilen sich wie folgt auf Steuerklassen und Steuerbeträge auf:

Abgabenart	Steuerklasse	Anzahl der Fälle nach Höhe der Steuer					insg.	mit Steuervorschreibung
		0	<1000€	<5.000€	<10.000€	>10.000€		
Erbschaftssteuer	Stiftungen	47	196	47	6	8	304	257
	1	8.555	25.678	7.348	938	661	43.180	34.625
	2	516	1.272	395	42	47	2.272	1.756
	3	827	2.232	980	187	153	4.379	3.552
	4	818	2.185	812	174	144	4.133	3.315
	5	1.025	2.678	1.380	416	332	5.831	4.806
	<b>Summe</b>	<b>11.788</b>	<b>34.241</b>	<b>10.962</b>	<b>1.763</b>	<b>1.345</b>	<b>60.099</b>	<b>48.311</b>
Schenkungssteuer	Stiftungen	174	187	219	51	204	835	661
	1	10.071	18.134	3.751	348	272	32.576	22.505
	2	518	734	246	25	8	1.531	1.013
	3	831	1.168	361	33	23	2.416	1.585
	4	1.159	1.426	407	36	19	3.047	1.888
	5	4.958	1.205	384	64	44	6.655	1.697
	<b>Summe</b>	<b>17.711</b>	<b>22.854</b>	<b>5.368</b>	<b>557</b>	<b>570</b>	<b>47.060</b>	<b>29.349</b>

Zu 5.:

Diesbezüglich wurden keine Überlegungen angestellt.

Mit freundlichen Grüßen